

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 9

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hoch. Für die 100 Stück 16' 12" 1" X-Bretter fordert man zurzeit etwa 145—147 Mk. frei Schiff mittelhelvischer Häfen. Mehr noch als diese sind gute Bretter begehrt, woher es auch kommt, daß diese durchweg zu hohen Preisen gehandelt werden. Jüngste Angebote süddeutscher Großhändler lauteten für die 100 Stück 16' 12" 1" „gute“ Bretter auf 195—196 Mk. frei Schiff Köln—Duisburg. Was das Geschäft in Rahmenhölzern betrifft, so machte sich andauernd Nachfrage bemerkbar, und es kam auch fortgesetzt zu Abschlüssen, die allerdings nicht besonders umfassend waren. Für die 100 Stück 3" 3/4" gute Rahmen wurden bei jüngsten Übergängen 89—91 Mk. und für Ausschußrahmen gleicher Abmessungen 79—81 Mk. frei Schiff Mittelrhein erlöst. Der Begehrt nach Latten konnte im Hinblick auf das nicht große Angebot befriedigen. Die letzten Preisbemilligungen gingen für die 100 Stück 16" 1" 1/2" guten Latten bis zu 25 Mk., für Ablatten bis zu 19.50 Mk. frei Schiff Köln—Duisburg.

Hauffe am ungarischen Eichenholzmarkt. Bei dem Verkauf von Eichenholz aus den Waldungen der Tschechoslowakischen Gemeinde erzielten ansehnliche Posten Hölzer, die mit 262,000 Kr. taxiert waren, einen Preis von 336,000 Kr., mithin einen Überlös von nahezu 30%.

Verschiedenes.

Aus der Maschinenbranche. (Korr.) Eine Grasschneidmaschine hat Herr Gemeinderat J. Zindel-Jakober in Oberurnen (Glarus) erfunden, die von den Herren Gebrüder Bär, Schmiedmeister in Niederurnen (Glarus) ausgeführt worden ist. Herr Zindel hat über 5 Jahre unter Aufwendung großer Geldopfer an dieser Maschine gearbeitet. Letztes Jahr gelang es ihm endlich, die Maschinenteile zu kombinieren, sodaß es ihm möglich war, eine Maschine in kleinerem Maßstabe zu erstellen. Vielfache Proben erforderten in der Folge zahlreiche Abänderungen. Im Juli 1912 wurde trockenes Gras in befriedigender Weise gedörst. Der Erfinder setzte jedoch seine Bemühungen fort, bis es ihm im September 1912 gelang, das nasseste Gras jeder Sorte, ja sogar den roten Klee, richtig und so zu dörren, daß der Geruch und Geschmack demselben erhalten blieben. Mehr als 100 Proben sind durchgeführt worden, die u. a. ergaben, daß das Vieh das auf diese Weise gedörstete Futter gern frisst. Herr Zindel meldete hierauf seine Erfindung zum schweizerischen und deutschen Patent an. Mehrere Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen interessieren sich für Zindels Erfindung und wollten sie ankaufen. In der Folge ließ dann der Erfinder die Maschine in Originalgröße ausführen und hat sie zur allgemeinen Besichtigung ausgestellt.

Sägemehl zum Feuerlöschchen. Sägemehl ist zwar brennbar, aber dennoch unter gewissen Bedingungen eines der besten Feuerlöschmittel, wie ein Bericht einer Bostoner Feuerversicherungs-Gesellschaft zeigt. In allen Fällen, wo geringe Mengen brennbarer Stoffe — Firnis, Gasolin usw. — sich entzündet haben, ist es besser, Sägemehl zum Löschen zu verwenden, als Sand. Sand erstickt zwar, wenn man ihn in großen Mengen anwendet, die Flamme; da er aber sogleich untergeht, dauert es lange, bis die gewünschte Wirkung des Feuerlöschens erreicht ist.

Bei den Versuchen mit Sägemehl zum Feuerlöschchen wurden nach dem „Technical Engineer“ brennbare Flüssigkeiten in flachen, rechteckigen Kästen entzündet; dann ließ

man sie eine Minute lang brennen, ehe man sie auszulöschen versuchte. Ein paar Schaufeln voll Sägemehl erstickten in 25—50 Sekunden die Flamme. Es spielte dabei keine Rolle, ob das Sägemehl trocken oder feucht war und von weichem oder hartem Holze stammte. Die Wirksamkeit des Sägemehls beruht vielmehr darauf, daß es auf der brennenden Flüssigkeit eine Schicht bildet, die Luft absperrt und weiteres Verdampfen verhindert. Im Laufe der Versuche stellte sich heraus, daß man die Wirksamkeit erhöhen kann, wenn man das Sägemehl mit doppelkohlen-saurem Natrium mischt. Dieses Gemisch löscht nicht nur die Flamme, sondern entzündet sich selbst dann nicht, wenn man ein brennendes Streichholz darauf wirft, während Sägemehl allein sich unter solchen Umständen entzünden kann.

Dieses Löschverfahren ist nur dann anzuwenden, wenn es sich um kleine Brände handelt, etwa, wo etwas ausgegelaufene Flüssigkeit sich entzündet hat oder wo der Inhalt eines kleinen Gefäßes in Brand geraten ist.

Literatur.

Was Gläubiger und Schuldner von der Schuldbetreibung wissen müssen. Praktische Anleitung zur Schuldbetreibung, dargestellt in Fragen und Antworten von Dr. jur. Oskar Leimgruber in Bern. Drell Füßli's praktische Rechtskunde, 6. Bändchen. 120 Seiten mit 2 Tabellen, kl. 8° Format. Zürich 1913. Verlag: Art. Institut Drell Füßli. Geb. in Sw. 2 Fr.

Sowohl für Gläubiger als für Schuldner ist es äußerst wichtig, über das Schuldbetreibungswesen möglichst erschöpfend orientiert zu sein. Die bloße Lektüre des Gesetzeswertes genügt aber nicht; andererseits kann dem Laien nicht zugemutet werden, daß er den Inhalt der ziemlich weitläufigen Kommentare in sich aufnehme.

Eine für jedermann leicht faßbare, populäre, kurze und doch gründliche Darstellung des Schuldbetreibungswesens tut schon längst not. Die bereits von vielen empfundene Lücke ist nun ausgefüllt durch das soeben erschienene 6. Bändchen von Drell Füßli's praktischer Rechtskunde, betitelt: „Was Gläubiger und Schuldner von der Schuldbetreibung wissen müssen.“ (Preis hübsch gebunden 2 Fr.) Der Verfasser Dr. Oskar Leimgruber in Bern, welcher auch das Büchlein über den „Dienstvertrag nach Schweizer Recht“ geschrieben hat, bietet in dieser neuen Arbeit in der beliebten Form von Fragen und Antworten eine vollständige Anleitung zur Schuldbetreibung. Sowohl Gläubiger als Schuldner finden darin alle nur wünschenswerten Auskünfte und Verhaltensmaßregeln für alle Fälle des täglichen Lebens. Alle Phasen des Zwangsvollstreckungsverfahrens sind darin in gemeinverständlicher Weise und in ihrem Zusammenhang mit den übrigen Betreibungshandlungen erläutert und durch zahlreiche Beispiele aus der Praxis illustriert.

Der Verfasser läßt es aber beim engeren Betreibungsverfahren — Anhebung der Betreibung, Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag, Pfändung, Pfandverwertung — nicht bewenden, sondern erteilt auch genaue und willkommene Auskunft über die Organisation der Schuldbetreibung, über die Anfechtungsklage, den Nachlaßvertrag, über Betreibungserien und Rechtsstillstand, sowie über die Kosten der Betreibung. Bei jeder Antwort ist auf den in Betracht kommenden Artikel des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs verwiesen. Zur besseren Übersichtlichkeit des Vorganges der verschiedenen Schuldbetreibungen sind dem Büchlein auch Zeichnungen beigegeben. Endlich ist der Arbeit ein genaues Sachregister beigegeben.

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.